

boten er sich an den Friedensverhandlungen zwischen den schwäbischen Städten und der St. Georgs-Gesellschaft beteiligte.¹⁾ Anfang Januar 1382 warb er schriftlich bei den elsässischen Städten um die Annahme des Frankfurter, d. h. wohl seines neuen Entwurfes.²⁾ Nach mancherlei Vorbesprechungen der rheinischen Städte tagten im letzten Drittel des Januar 1382 rheinische Fürsten und Städte in Gegenwart des Bischofs von Lübeck zu Oppenheim; man einigte sich anscheinend weitgehend auf einen Entwurf, wohl den des Bischofs. Die endgültige Beschlussfassung wurde auf eine zweite Zusammenkunft in Oppenheim am 9. März vertagt.³⁾ Der Rat von Straßburg war bereit, den Entwurf anzunehmen, und setzte sich schriftlich bei Speyer für die gleiche Haltung ein; er wünschte, Speyer möge bei den drei anderen rheinischen und bei den schwäbischen Städten im gleichen Sinn tätig sein.

Es scheint, als hätte sich die königlich-fürstliche Partei mit dem Weiterbestehen des rheinischen Städtebundes abgefunden.⁴⁾ Der Pfalzgraf und der Bischof saßen, so darf man aus der weiteren Entwicklung schließen, den Plan, die rheinischen Kurfürsten, Fürsten und Herren in einem besonderen Bund zusammenzuschließen, der dann mit dem Städtebund die Landfriedens-einung eingehen würde; dem Herrenbund könnte man noch die außerhalb des rheinischen Bundes stehenden Reichsstädte des Elsses und der Wetterau anfügen; auf diese Weise wäre der rheinische Städtebund auf seinen derzeitigen Bestand eingeschränkt worden; seine allmähliche Zerdrückung erschien nicht undenkbar. Dieser Bundesplan umfaßte somit den kurpfälzischen Gedanken eines königlichen Herrenbundes wie den von Bischof Konrad erstrebten königlichen, Herren und Städte umfassenden Landfrieden.

Auf einem Tag der rheinischen Kurfürsten zu Oberwesel, der u. a. auch der Beilegung der Fehde zwischen dem Pfalzgrafen

¹⁾ RTA. I Nr. 186 Art. 2. Wichtige Ergänzungen sind noch dem Nürnberger Jahresregister f. 39a—41b zu entnehmen.

²⁾ Nach den 1870 verbrannten Exzerpten Wenders f. 339b.

³⁾ Straßburg UB. I 6 S. 42 Nr. 61; RTA. Nr. 200 Art. 1.

⁴⁾ Quidde in WJ. 2 S. 356f.